



Der Brexit – ein Blick in die Zukunft

Seit Monaten beherrscht dieser Begriff als melting pot diffuser Erwartungen oder Ängste die Wirtschaftsnachrichten. Wir beleuchten die möglichen Ergebnisse der Verhandlungen und ihre konkreten Auswirkungen.

KONTAKT

Lansky, Ganzger + partner
Rechtsanwälte GmbH
Biberstraße 5
1010 Wien

Tel.: +43-(0)1-533 3330
E-mail: office@lansky.at
www.lansky.at

INFO

LANSKY, GANZGER + PARTNER

Mit 140 Rechtsanwälten und Mitarbeitern aus mehr als zwanzig Ländern hat sich die in Wien ansässige Kanzlei Lansky, Ganzger + partner als eine der führenden Anwaltsfirmen in Österreich und der Slowakei etabliert. Die Firma mit Büros in Wien (Österreich), Bratislava (Slowakei), Baku (Aserbaidschan) und Astana (Kasachstan) hat eine langjährige und profunde Erfahrung und bietet ein allumfassendes, fachübergreifendes und überregionales Service auf höchstem Niveau.

Die Personenverkehrsfreiheit als eine der vier Grundfreiheiten der EU erlaubt es UnionsbürgerInnen, in anderen Mitgliedstaaten der EU zu wohnen und/oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ihre beiden Bausteine sind die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit. Als Folge des für Ende März 2019 zu erwartenden Austrittes des UK aus der EU ist die Betroffenheit britischer Staatsangehöriger von Einschränkungen auf diesem Gebiet als besonders praxisrelevant hervorzuheben.

Wie wir den Medien täglich entnehmen, sind die laufenden Verhandlungen der Konditionen des Austrittes des UK intensiv und für alle Seiten fordernd. Da dieser Vorgang in der Geschichte der Union ein Präzedenzfall ist, haben wir uns einige potentielle Szenarien nach dem Brexit angesehen:

UK UND EU IN EINER ZOLLUNION

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels wird als aktuelles Angebot der EU berichtet, dass das UK auch nach dem EU-Austritt in der Zollunion bleiben könne, um eine "harte Grenze" zwischen der britischen Provinz Nordirland und dem EU-Mitgliedsstaat Irland zu vermeiden. Allerdings gewährt die Zollunion (die auf gemeinsame Außenzölle zielt) keinen uneingeschränkten Grenzverkehr, sodass neue Abkommen für den Dienstleistungshandel unvermeidlich würden. Diese Variante würde das Ende der Personenfreizügigkeit bedeuten.

DER SO GENANNT „HARTE BREXIT“

Das UK könnte vollständig mit der EU brechen. Dann würde zum Verhältnis zur EU all das gelten,



Mag. **Osai Amiri**, MSc studierte an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und legte im Februar 2017 ihre Rechtsanwaltsprüfung ab. Seit 2013 ist sie Rechtsanwaltsanwärterin bei LANSKY, GANZGER + partner, 2014 absolvierte sie das Gerichtsjahr bei der Staatsanwaltschaft Wien. 2018 schloss sie das MSc-Programm „Immobilienmanagement & Bewertung“ an der Technischen Universität Wien ab.

was im Verhältnis der Drittstaaten mit der EU bereits heute gilt – denken wir an alle anzuwendenden Regeln im Verhältnis EU zu Kanada. Auch hier kämen die Grundfreiheiten und die Bestimmungen der Personenfreizügigkeit nicht mehr zur Anwendung. EU-Bürger müssten also eine Arbeitserlaubnis nach britischem Recht beantragen, um im Vereinigten Königreich leben und arbeiten zu dürfen – und vice versa.

„BESONDERES VERHÄLTNIS“ VON EU UND UK

UK kokettiert mit einem maßgeschneiderten Modell. Dieser „weiche Brexit“ soll es dem Land ermöglichen, die EU-Institutionen zu verlassen, aber gleichzeitig in den Genuss gewisser Vorteile zu kommen. UK möchte aber nur in ausgewählten Bereichen Unionsrecht beibehalten. Die Briten stellen sich unter anderem zwar einen gesonderten Zugang zum Finanzmarkt vor, gleichzeitig aber den Stopp für den Zuzug von EU-ArbeitnehmerInnen. Dies bedeutet, dass gerade die Grundfreiheit der Personenfreizügigkeit nicht mehr gelten soll. Aus derzeitiger Sicht lehnt die EU ein solches „cherry-picking“ ab.

UK UND EU ALS BINNENMARKT

Nach dem Vorbild Norwegens könnte das Vereinigte Königreich eine enge Anbindung an die EU ohne EU-Mitgliedschaft, aber mit vollem Zugang zum europäischen Binnenmarkt eingehen. Der Verbleib im Binnenmarkt würde bedeuten, dass das UK weiter die vier Grundfreiheiten, und so-



Mag. **Piroška Vargha** ist seit 2014 Rechtsanwältin und Head of Labour Law bei LANSKY, GANZGER + partner. 2003 schloss sie das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien ab, bevor sie vier Jahre an der Folkuniversitetet Stockholm im Rahmen einer diplomatischen Mission verbrachte. 2011 legte sie die Rechtsanwaltsprüfung mit sehr gutem Erfolg ab, von 2008 bis 2014 war sie Rechtsanwaltsanwärterin bei LANSKY, GANZGER + partner.

mit auch die Personenfreizügigkeit, achten muss. Selbstverständlich wäre EU-Bürgern zu erlauben, im UK zu leben und zu arbeiten. Neben der Pflicht, einen großen Teil der EU-Gesetzgebung zu übernehmen bringt dieses Modell allerdings auch die Verpflichtung eines finanziellen Beitrags für den Binnenmarkt mit sich, welcher fast so teuer ist, wie die EU-Mitgliedschaft.

FAZIT

Bis auf das Modell des Verbleibs im Binnenmarkt, dessen Wahrscheinlichkeit derzeit nicht absehbar ist, würde die Grundfreiheit der Personenfreizügigkeit also nach einem Brexit nicht mehr gelten. Bis zum 31.12.2020 soll – zumindest in Österreich – nach derzeitigem Stand eine Übergangsfrist gelten, sodass hier niedergelassene BritInnen bis zu diesem Datum weiter ohne einen Aufenthaltstitel oder eine Beschäftigungsbewilligung Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben sollen.

Noch unklar ist, was ab 1.1.2021 gelten soll. StaatsbürgerInnen des UK, die nach Österreich einwandern und hier arbeiten möchten, müssten mangels anderer Vereinbarung grundsätzlich die Voraussetzungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erfüllen. BritInnen, die nach dem Brexit in Österreich arbeiten möchten, benötigen in dieser Konstellation als Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel. Dafür ist insbesondere die sogenannte „Rot-Weiß-Rot-Karte“ relevant, welche die Zuwanderung qualifizierter Drittstaatsangehöriger nach Österreich nach einem kriteriengeleiteten Modell regelt. Der Umstand, dass es sich um „qualifizierte“ Drittstaatsangehörige handeln soll (besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige Schlüsselkräfte oder Start-Up-UnternehmerInnen), zeigt bereits die Absicht zur Auswahl und Begrenzung. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels, wie zum Beispiel ein gesicherter Lebensunterhalt, Krankenversicherung, Unterkunft oder ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse sind natürlich zu erfüllen. Zusätzlich kommt ein Punktesystem, welches sich nach der Erfüllung von verschiedenen Qualifikationskriterien (z.B. für den Grad Ausbildung, Dauer der Berufserfahrung, Alter etc.) richtet, zur Anwendung.

Es dürfte für viele britische Staatsbürger schwer vorstellbar sein, sich solchen Einstufungstests stellen zu müssen. Die Personenfreizügigkeit gehört ja zu den am raschesten liebgewonnenen Errungenschaften der EU-Mitgliedschaft. Nun steht das Vereinte Königreich vor der Herausforderung, Kompromisse einzugehen und bestmöglich zu verhandeln, um ihren – anlässlich der Brexit-Abstimmung teilweise wohl unbedacht handelnden – Staatsbürgern ein Maximum an Zugangsmöglichkeiten zum gemeinsamen Arbeitsmarkt zu erhalten.

TEXT: Mag. Piroška Vargha, Mag. Osai Amiri